



**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Nr. 2 Block 52“**

Vom 3. April 2006

Die Stadt Bad Windsheim erlässt aufgrund des § 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 2 Block 52 vom 27. Juli 1978 wird wie folgt geändert:

§ 1a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt; die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sind ausgeschlossen.

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Windsheim, 3. April 2006



Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Wolfgang Eckardt

Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Nr. 2 Block 52“
Vom 3. April 2006**

beschlossen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 32 - Stadtbauamt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 4. April 2006
STADT BAD WINDSHEIM




Eckardt
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der

**Ersten Satzung
zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Nr. 2 Block 52“
Vom 3. April 2006**

erfolgte am 4. April 2006

Ausgehängt am: 4. April 2006

Abgenommen am: 19. Mai 2006

Bad Windsheim, 4. April 2006
STADT BAD WINDSHEIM
i. A.




Hofmann
Verw.-Amtmann